

Berück

ES ist in dem Circulare vom 3^{ten} April curr: zwar Verordnet worden das keine Betteleyen vor denen Haus Thüren mehr gestattet; Vielmehr eine jede Gemeinheit ihre Bedürftige selbst ernähren, fremde Bettler aber, so fort arretiret, und über die Gränze gebracht werden sollen.

Nichts destoweniger aber muss man misfällig vernehmen, wie diesem Unwesen dadurch so wenig gesteuert worden, das allen fremden Bettlern in denen Gemeinheiten das herumgehen vor denen Haus-Thüren; insonderheit aber auf denen ausserhalb denen Städten und Dörfern gelegenen Höfen noch immerhin ungehindert gestattet wird.

Wan dieses aber schlechterdings gegen die in eingangs gedachten Circulare beäugte heilsame Absicht gehet: So werden die Magisträte; Beamte und Regierer des Herzogtums Geldern; hiedurch näher angewiesen, und befehliget bey Strafe schwerer Ahndung darauf zu halten, das Vorgedachtes Circulare in allem pünctlich befolget werde.

Und gleichwie übrigens verschiedene Beschwerden über die Betteleyen der Soldaten Weiber und Kinder, welche sie gemeinlich mit trotzigen Drohungen begleiten, eingegangen sind: So wird in dieser Absicht hiedurch Verordnet, das wann sich deren auf Betteleyen betreten lassen, solche so fort arretiret, und mit satzamer Mannschaft zur gehörigen Bestrafung an den Commandeur hiesiger Garnison dem Herrn Major von Baexen abgeliefert werden sollen.

Wornach Magisträte, Beamte, und Regierer sich genau und eigentlich zu achten; dieses Circulare zu jedermans Wissenschaft gewöhnlichen Orts publiciren, und demnächst affigiren; auch wie solches geschehen, hiehin zu berichten haben.

Geldern den 20^{ten} Junii 1772.

Königl: Preuff: Landes Administrations-Collegium des Herzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr. v. Merwyck. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Näheres-Circulare.

An sämtliche Magisträte, Beamte, und Regierer, des Herzogtums-Geldern, gegen die Bettler und Landläufer,

Hachelbüch.

entfungen den 29 juli 1772